



CHIESA EVANGELICA RIFORMATA
GRIGIONESE
BASEL GIA EVANGELICA REFURMADA
DAL GRISCHUN
EVANGELISCH-REFORMIERTE
LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN
LOËSTRASSE 60, 7000 CHUR
TEL. 081 - 257 11 00, FAX 081 - 257 11 01
E-MAIL landeskirche@gr-ref.ch
HOMEPAGE www.graubuenden-reformiert.ch

Ausschreiben Nr. 668

Frühling 2015

Der Evangelische Kirchenrat unterbreitet den Kirchgemeindevorständen und den Kolloquien die folgenden Verhandlungsgegenstände und Informationen zur Beratung und zur Kenntnisnahme.

Inhaltsverzeichnis

I. Vernehmlassung	4
1. Teilrevision von Art. 22 der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde (210)	4
2. Teilrevision von Art. 16 und 17 der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde (210)	5
II. Mitteilungen und Umfragen des Kirchenrates	8
3. Arbeitsgruppe Reformationsjubiläum	8
4. Bildungskommission	8
5. Kirchenrätliche ÖME-Kommission	9
6. Prozessbeiträge an Kirchgemeindefusionen	10
7. Prüfung von Arbeitsverträgen von Pfarrpersonen und Provisoren/-innen	11
III. Kolloquiale Berichte	12
8. <i>GemeindeBilden</i>	12
9. Provisionen	12
10. Erneuerung der Erlaubnis für Laienprediger/-innen	12
11. Organisation des Religionsunterrichtes 2015/2016	13
12. Archivvisitationen	15
13. Diaspora-Arbeit	15
14. Anträge, Vorschläge und Anregungen	16

IV. Diverse Informationen	17
15. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Herbstkolloquien	17
16. Wahlen in den Evangelischen Grossen Rat	20
17. Kolloquiale Veranstaltungen	21
18. Sabbatical und Weiterbildung	23
19. Stellvertretungen	25
20. Kollektenkalender 2015	26
21. Jubiläen	26
22. Vorgehen bei Pfarrvakanz	27
23. Synode 2015 im Bergell	27
24. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates	27
25. Sitzungen des Kirchenrates	28
26. Termine der Frühlingskolloquien	28
27. Termine der Herbstkolloquien	28
28. Einsendung der Kolloquialprotokolle	29
Anhang (Adressen)	30

I. Vernehmlassung

1. Teilrevision von Art. 22 der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde (210)

Der Evangelische Grosse Rat hat im Juni 2012 den Auftrag Lorez an den Kirchenrat überwiesen. Der Auftrag verfolgt zwei Ziele. Einerseits wird der Kirchenrat aufgefordert, die Gesetzesgrundlagen so anzupassen, dass die kirchliche Seelsorge einen gesetzlichen Auftrag in der palliativen Versorgung erhält. Andererseits hat der Kirchenrat mögliche strukturelle Anpassungen aufzuzeigen, damit die kirchliche Seelsorge eine definierte Aufgabe im Bereich Palliative Care übernehmen kann. Dieser zweite Punkt bildete Gegenstand des Konzepts «Palliative Care und Seelsorge in den Regionen», welches der Kirchenrat im Ausschreiben Nr. 667 den Kolloquien vorgestellt und zur Mitwirkung unterbreitet hat. Gestützt auf die Rückmeldungen aus den Kolloquien wird dieser Teil nun weiter bearbeitet.

Mit der nun vorliegenden Teilrevision von Art. 22 der Verordnung 210 soll nun auch der erste Teil des Auftrags umgesetzt werden. Die Erwähnung von «Palliative Care» in Art. 22 macht deutlich, dass es sich dabei ebenfalls um eine Form der Seelsorge handelt. Allfällige strukturelle Anpassungen in diesem Zusammenhang sind nach Auffassung des Kirchenrates nicht ausdrücklich in der Verordnung 210 zu verankern.

Die vorliegende Ausschreibung ist der Beginn der ordentlichen Vernehmlassung in den Kolloquien. Der Entwurf wird aufgrund der Rückmeldungen aus den Kolloquien und den Beratungen anlässlich der Synode 2015 bereinigt und als

Botschaft zuhanden des Evangelischen Grossen Rates vom Kirchenrat verabschiedet werden.

Art. 22 (Seelsorge)

¹ Die Seelsorge ist Aufgabe der ganzen Kirchgemeinde als Ausdruck christlicher Gemeinschaft. Im Besonderen gehört sie zum Aufgabenbereich des Pfarrers und anderer Mitarbeiter der Gemeinde.

² Formen der Seelsorge sind Haus- und Spitalbesuche, Besuche in Heimen, Gespräche mit Einzelnen oder in Gruppen, Palliative Care. Der Pfarrer untersteht dem Berufsgeheimnis. Seine Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Teilrevision von Art. 16 und 17 der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde (210)

Der geltende Wortlaut der Verordnung 210 über den Religions- und den Konfirmandenunterricht trägt den Veränderungen des kantonalen Schulgesetzes – insbesondere den Auswirkungen des Modells 1 + 1 – noch nicht Rechnung. Diese wurden zwar im Anschluss an die Volksabstimmung in der Landeskirche breit thematisiert und bearbeitet. In der Folge hat der Kirchenrat im Zusammenhang mit *GemeindeBilden* auch entsprechende Empfehlungen zuhanden der Kirchgemeinden abgegeben. Auf die Anpassung der rechtlichen Grundlagen mit Blick auf die Neukonzeption wurde bislang verzichtet. Das Auseinanderfallen von Rechtsgrundlage und Rechtswirklichkeit hat in der Praxis immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Aus diesem Grund möchte der Kirchenrat die Gelegenheit nut-

zen, die Regelung in Art. 16 und 17 der Verordnung an die Realität und an die Empfehlungen des Kirchenrates anzupassen. Damit werden die Rechtssicherheit und die Transparenz verbessert. Diesem Ziel dient auch die Streichung der Berichterstattung der Lehrpersonen an die Kolloquien. Zudem werden die Bestimmungen in redaktioneller Hinsicht an die Terminologie des neuen Schulgesetzes angepasst. Weitere inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen. Da es sich um eine Teilrevision handelt, wird bewusst darauf verzichtet, die überarbeiteten Artikel gendergerecht zu formulieren, weil sonst der gesamte Gesetzestext in dieser Beziehung uneinheitlich formuliert wäre. Bei einer Totalrevision wird das Anliegen der gendergerechten Formulierung aufgenommen.

Die vorliegende Ausschreibung ist der Beginn der ordentlichen Vernehmlassung in den Kolloquien. Der Entwurf wird aufgrund der Rückmeldungen aus den Kolloquien und den Beratungen anlässlich der Synode 2015 bereinigt und als Botschaft zuhanden des Evangelischen Grossen Rates vom Kirchenrat verabschiedet werden.

Art. 16 (Religionsunterricht)

¹ Der Religionsunterricht hat das Verstehen biblischer Texte und christlicher Lebensformen zu fördern.

² Er wird aufgrund der kantonalen Bestimmungen im Rahmen der öffentlichen Schule erteilt und ist der Aufsicht des Kirchgemeindevorstandes unterstellt.

³ Die Wochenstundenzahl richtet sich nach den kantonalen Lehrplänen, der Unterrichtsstoff nach den landeskirchlichen Stoffplänen.

⁴ Der Pfarrer erteilt den Religionsunterricht soweit möglich selbst. Der Kirchgemeindevorstand sorgt im Einvernehmen mit dem Pfarrer für die nötigen zusätzlichen Lehrkräfte (~~Klassenlehrer~~ schulische Lehrpersonen, Katecheten).

⁵ Der Kirchgemeindevorstand orientiert sich durch Schulbesuch über den erteilten Religionsunterricht.

⁶ Bis zum Beginn jedes Schuljahres ist vom Kirchgemeindevorstand über die Organisation des Unterrichts dem Kirchenrat Bericht zu erstatten. ~~Am Ende des Schuljahres ist von allen Unterrichtenden über den erteilten Religionsunterricht Bericht an das zuständige Kolloquium zu erstatten. Das zuständige Mitglied des Kirchgemeindevorstandes sieht diese Berichte ein und visiert sie, bevor sie an das Kolloquium weitergeleitet werden.~~

Art. 17 (Konfirmandenunterricht)

¹ Der Konfirmandenunterricht ist ein kirchlicher Unterricht und hat die Aufgabe, die Jugend im Glauben zu stärken und in das Leben der christlichen Gemeinde einzuführen.

² Jugendliche besuchen den Konfirmandenunterricht im Zeitraum des 7. bis 9. Schuljahres ~~in der Regel im 9. Schuljahr~~. Die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht setzt den regelmässigen Besuch des Religionsunterrichts voraus. Der Kirchgemeindevorstand kann begründete Ausnahmen bewilligen.

³ Der Unterricht hat mindestens 72 Lektionen zu umfassen. ~~Er kann in zwei aufeinanderfolgenden Jahren als Präparanden- und Konfirmandenunterricht oder in einem Jahr als Konfirmandenunterricht erteilt werden.~~ Im Einverständnis mit dem Kirchgemeindevorstand kann der Konfirmanden-

unterricht zum Teil in Lager- oder ~~Kursform~~ Projektform durchgeführt werden. Während des Konfirmandenunterrichts besuchen die Konfirmanden den Gottesdienst nach örtlicher Regelung.

II. Mitteilungen und Umfragen des Kirchenrates

3. Arbeitsgruppe Reformationsjubiläum

Der Kirchenrat hat zum 1. Januar 2015 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Projekte und Veranstaltungen zum 500-jährigen Reformationsjubiläum in Graubünden plant, koordiniert und evaluiert. Diese Arbeitsgruppe nimmt Impulse des Kirchenbundes auf und arbeitet vernetzt mit lokalen und regionalen Partnern. Als Mitglieder wurden vom Kirchenrat gewählt: Pfr. Jan-Andrea Bernhard (Castrisch), Pfr. Alfred Enz (Chur), Pfr. Hans-Peter Schreich (Valchava), Fachstellenleitung «Kirche im Tourismus» und Pfrn. Miriam Neubert (Tamins).

Der Kirchenrat wird regelmässig über die geplanten Projekte informieren und zur Beteiligung einladen.

4. Bildungskommission

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 hat der Kirchenrat das Reglement für eine aus 5–7 Mitgliedern bestehende Bildungskommission erlassen, deren Mitglieder er Anfang 2015 berufen wird. Die Kommission berät, begleitet und unterstützt die mit der Arbeit im Bereich Gemeindeent-

wicklung und im schulischen Religionsunterricht beauftragten landeskirchlichen Fachstellen.

5. Kirchenrätliche ÖME-Kommission

Die bisherige kolloquiale ÖME-Kommission wurde per 31. Dezember 2014 aufgelöst. Seit dem 1. Januar 2015 wird sie als kirchenrätliche Kommission geführt. Diese hat andere Arbeitsschwerpunkte als die bisherige kolloquiale Kommission. Ausserdem wird die Rolle der ÖME-Fachstelle innerhalb der Kommission durch eine angepasste Formulierung präzisiert und geklärt.

Die Kommission begleitet und unterstützt die ÖME-Fachstelle, erarbeitet im Auftrag und zuhanden des Kirchenrates Projekte, setzt diese um und erfüllt weitere Aufgaben, die ihr vom Kirchenrat übertragen werden. Die umfassende Neuformulierung trägt den heutigen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen sowie dem Charakter als kirchenrätliche Kommission Rechnung.

Der Kirchenrat hat folgende Mitglieder für vier Jahre in die ÖME-Kommission gewählt: Pfr. Alfred Enz (Chur), Pfrn. Gabriele Palm (Churwalden), Pfrn. Ruth Schäfer (Scharans) und Hermann Thom (Susch). Ausserdem delegierte der Kirchenrat Kirchenrätin Barbara Hirsbrunner in die Kommission und bestimmte diese als Präsidentin. Rahel Marugg (Fachstelle Gemeindeentwicklung 3) gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

Der Kirchenrat ist überzeugt, mit der Neuaufstellung die Bedeutung der ÖME-Kommission auch im Hinblick auf die weltweite Kirche zu stärken.

Das Reglement für die kirchenrätliche Kommission für Ökumene, Mission und Entwicklung (ÖME) ist unter der Nummer 647 in der aktuellen Gesetzessammlung auf der Website zu finden (Adresse im Anhang).

6. Prozessbeiträge an Kirchengemeindefusionen

Im Kanton Graubünden ist nicht nur die politische, sondern auch die kirchliche Landschaft in Bewegung. In den letzten Jahren hat sich die Anzahl evangelisch-reformierter Kirchengemeinden durch Fusionen kontinuierlich reduziert. Der Kirchenrat begrüsst diese Entwicklung und unterstützt sie im Rahmen seiner Möglichkeiten. Da das Vorbereiten einer Fusion für die beteiligten Kirchengemeinden einen Mehraufwand bedeutet (z. B. durch zusätzliche Sitzungen, externe Begleitung oder Beratung), soll sich die kantonale Kirchenkasse mit einem einmaligen Pauschalbeitrag an diesen ausserordentlichen Aufwendungen der Kirchengemeinden beteiligen. Nach Auffassung des Kirchenrates soll der Beitrag pro Kirchengemeinde CHF 2'000.- betragen. Der Evangelische Grosse Rat hat einer entsprechenden Position im Budget 2015 zugestimmt.

Der Kirchenrat hat nun die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement für die kirchenrätliche Finanzkommission Nr. 812. Schriftliche Gesuche der Kirchengemeinden für einen solchen ausserordentlichen Beitrag an die Fusion werden von der Finanzkommission geprüft; der Entscheid über die Beitragsgewährung obliegt in jedem Fall dem Kirchenrat. Beitragsberechtigt sind Fusionen, die nach dem 1. Januar 2015 beschlossen werden. Massgebend ist der eigentliche Fusionsbeschluss und nicht eine allfällige Grund-

satzabstimmung. Da es sich um einen einmaligen Beitrag handelt, werden frühere Leistungen der Kirchenkasse im Zusammenhang mit Kirchengemeindefusionen an diesen Beitrag angerechnet, das heisst, frühere Leistungen werden vom Gesamtbetrag abgezogen.

7. Prüfung von Arbeitsverträgen von Pfarrpersonen und Provisoren/-innen

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchengemeinde (210) bzw. Art. 5 der Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst (910) prüft der Kirchenrat die Arbeitsverträge von Pfarrpersonen bzw. genehmigt Provisionsverträge. Die Prüfung dieser Verträge ist für die Verwaltung mit einigem Aufwand verbunden, da allfällige Abweichungen vom landeskirchlichen Mustervertrag aufzuspüren sind. Das Verfahren ist wenig effizient und vor allem dann nicht unproblematisch, wenn bereits ein unterzeichneter Vertrag vorliegt, der dem übergeordneten Recht nicht entspricht. Aus diesem Grund prüft der Kirchenrat eine Änderung beim Ablauf hinsichtlich der Prüfung der Arbeitsverträge.

Eine Verbesserung für alle Seiten könnte erreicht werden, wenn die landeskirchliche Verwaltung – gestützt auf die Angaben der Kirchengemeinde insbesondere zur Person, Stellenumfang, Besoldung und weiteren Vertragsbestimmungen – den Vertragsentwurf erstellt und diesen der Kirchengemeinde zur Prüfung zustellt. Der bereinigte Vertrag kann dann unterzeichnet zur Genehmigung bzw. Kenntnisnahme eingereicht werden. Diese Lösung kann mit den bisherigen personellen Ressourcen umgesetzt werden. Der «Systemwechsel» schliesst andere Verträge mit weitge-

hendem Verweis auf die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen nicht aus.

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien um eine Rückmeldung, wie die angedachte Änderung beim Ablauf beurteilt wird.

III. Kolloquiale Berichte

8. Gemeinde*Bilden*

Dieses Traktandum dient dem Austausch über geplante oder durchgeführte Projekte im Rahmen von *GemeindeBilden* in den Kirchgemeinden innerhalb des Kolloquiums, um Projekte über die Kirchgemeinde hinaus bekannt zu machen.

9. Provisionen

Kirchgemeinden, welche eine provisorische Anstellung weitergeführt oder neu eingerichtet haben, legen dem Kolloquium einen schriftlichen Bericht über diese Provision vor. Der Bericht wird mit dem Kolloquialprotokoll an den Kirchenrat gesendet (s. Kirchenverfassung, 100, Art. 21 Ziff. 6).

10. Erneuerung der Erlaubnis für Laienprediger/-innen

In der «Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden» (910) wird in Art. 13 die

Übernahme einzelner Amtshandlungen durch Nichttheologinnen/Nichttheologen geregelt. In Ergänzung zu den Bestimmungen von Art. 13 hat der Kirchenrat das Reglement 910A erlassen.

Der Kirchenrat erteilt die Erlaubnis für Laienprediger/-innen, wenn eine Kirchgemeinde eines ihrer Mitglieder dem zuständigen Kolloquium als Laienprediger/-in vorschlägt und wenn das Kolloquium in geheimer Abstimmung die Weiterleitung des Vorschlages an den Kirchenrat beschliesst. Die Bewerber/-innen müssen sich vor der Abstimmung mit einem Lebenslauf dem Kolloquium vorstellen. Die Ernennung durch den Kirchenrat ist für vier Jahre gültig.

Der Kirchenrat hat vor der Erneuerung der Erlaubnis für Laienprediger/-innen mit dem Kolloquium Rücksprache zu nehmen. Daher braucht der Kirchenrat die im Kolloquialprotokoll vermerkte Stellungnahme der jeweiligen Kolloquien zur Erneuerung der Erlaubnisse für die nachfolgend aufgeführten Laienprediger/-innen. Die Erneuerung erfolgt in der Juli-Sitzung des Kirchenrates.

Koll. IX: Alex Schaub, Serneus

Koll. X: Martha Wellauer, Davos Platz

11. Organisation des Religionsunterrichtes 2015/2016

Die Kolloquien beaufsichtigen und koordinieren den Religionsunterricht in den Kirchgemeinden.

Damit die Kolloquien ihren Auftrag erfüllen können, sind sie rechtzeitig über allfällige Schwierigkeiten, die sich in

Kirchgemeinden in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben, in Kenntnis zu setzen.

Deshalb bittet der Kirchenrat die Kolloquien, in den Frühlings Sitzungen unter ihren Mitgliedern nachzufragen, ob sich für das kommende Schuljahr in den Gemeinden Probleme in Bezug auf das Erteilen des Religionsunterrichtes ergeben. Die Gemeinden, die sich mit entsprechenden Schwierigkeiten im Kolloquium melden, sollen für Hilfe einerseits auf die Fachstelle für Religionsunterricht der Landeskirche hingewiesen werden (Adresse im Anhang). Andererseits wird die Fachstellenleiterin durch die entsprechenden Hinweise in den Kolloquialprotokollen auf die Situationen aufmerksam gemacht und kann mit den Verantwortlichen aus den Kirchgemeinden Kontakt aufnehmen, damit die Probleme rechtzeitig auf das neue Schuljahr hin behoben werden können.

Der Kirchenrat erinnert daran, dass an allen Schulen die gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes einzuhalten sind.

Falls Kirchgemeinden für das Schuljahr 2015/16 noch Religionslehrkräfte suchen, weist sie der Kirchenrat auf die Möglichkeit der Stellenbörse Religionsunterricht auf der Homepage der Evangelisch-reformierten Landeskirche hin (www.gr-ref.ch/stellenboerse).

Im Rahmen der Umsetzung des Modells 1+1 an der Oberstufe haben die beiden Landeskirchen eine eigene Evaluation vorgenommen (Auswertungsbericht unter gr-ref.ch/evaluation) und dabei festgestellt, dass einige Kirchgemeinden den Religionsunterricht abwechslungsweise mit dem Fach Religionskunde und Ethik in Doppellektionen

erteilen. Da sich diese Lösung bewährt, empfiehlt der Kirchenrat diese den Kirchgemeinden.

12. Archivvisitationen

Bei jedem Wechsel im Pfarramt ist eine *ausserordentliche Archivvisitation* der pfarramtlichen Abteilung des Kirchgemeindearchivs vorgesehen. Diese wird von einem Mitglied der landeskirchlichen Archivkommission vorgenommen.

Der Kirchenrat bittet die Vorstände der Kolloquien, darauf zu achten, dass der Präsident der Archivkommission, Pfr. Kurt Bosshard, *vor dem Wegzug* einer Pfarrperson, eines Provisors/einer Provisorin benachrichtigt wird (Adresse im Anhang). Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten für die Visitation gemäss Reglement 821.

Gestützt auf Art. 6 des Reglements für die Einrichtung und Führung der Kirchgemeindearchive ordnet der Kirchenrat alle fünf Jahre eine *ordentliche Visitation* aller Archive (Pfarramts- und Kirchgemeindeabteilung) an. Eine solche ist im Jahr 2015 fällig. Die Kolloquien wurden im Frühjahr 2014 mit der Durchführung der Visitation beauftragt. Der Kirchenrat bittet die Kirchgemeindevorstände, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass bei der Visitation 2015 ein vollständiges Archivverzeichnis (Inhaltsverzeichnis) vorliegt.

13. Diaspora-Arbeit

Gemäss Art. 8 der «Verordnung über die kirchliche Mitgliedschaft evangelischer Glaubensgenossen in politischen Gemeinden ohne evangelische Kirchgemeinde (Diaspora-Ordnung)» haben die Pfarrer/-innen der Gemeinden, wel-

chen Diaspora-Aufgaben zugewiesen sind, den Kolloquien an der Frühjahrs-Sitzung Bericht über ihre Tätigkeit in der Diaspora zu erstatten. Eine Kopie jedes Berichtes ist an den Kirchenrat zuhanden des Vorstandes des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins Graubünden weiterzuleiten.

14. Anträge, Vorschläge und Anregungen

Das Kolloquium kann gemäss Art. 21 Ziff. 3 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat weiterleiten. Einzelne Kolloquiale können keine Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat stellen. Dies kann nur durch das Kolloquium geschehen.

Es muss klar ersichtlich sein, ob es sich um einen *Antrag*, eine *Anregung* oder einen *Vorschlag* handelt:

- Ein *Antrag* hat bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge.
- Ein *Vorschlag* ist eine konkret ausgearbeitete Idee, gibt Ziele und mögliche Massnahmen vor.
- Eine *Anregung* ist eine Idee, was in einem bestimmten Bereich getan werden könnte.

Bei allen Anträgen, Vorschlägen und Anregungen eines Kolloquiums ist das genaue Abstimmungsergebnis aufzuführen.

Wenn der Kirchenrat *Anträge* aufnimmt, so unterbreitet er sie den Kolloquien und der Synode zur Vernehmlassung. Danach werden sie im Evangelischen Grossen Rat abschliessend beraten. Anträge haben bei Annahme Geset-

zesänderungen zur Folge. Nimmt der Kirchenrat Anträge nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

Wenn der Kirchenrat *Anregungen* und *Vorschläge* aufnimmt, kann er in deren Sinne selbst Massnahmen ergreifen und diese umsetzen. Nimmt der Kirchenrat Anregungen und Vorschläge nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

IV. Diverse Informationen

15. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Herbstkolloquien

Zur Information aller Kolloquialer erscheint an dieser Stelle eine Zusammenfassung der Diskussionen und Beschlüsse zu den Verhandlungsgegenständen sowie der Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat der Frühlingskolloquien.

Erlass eines Finanzhaushaltsgesetzes und einer Finanzhaushaltsverordnung der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse Graubünden und der Kirchgemeinden

Der Entwurf zum Finanzhaushaltsgesetz wird von allen Kolloquien konstruktiv und – soweit aus den Protokollen ersichtlich – wohlwollend behandelt. In den Diskussionen geht es vor allem um folgende Themen. Zu einigen Detailfragen wird vom Kirchenrat weitere Klärung verlangt und vereinzelt werden Anträge gestellt:

- Unklarheiten bestehen bei den Begriffen «Revisoren», «Revisionsstelle», «Revisorat» und «Geschäftsprüfungskommission». Diese Begriffe sind vom Kirchenrat klarer zu kommunizieren. Aufgrund der Vorlage werden Doppelspurigkeiten befürchtet, respektive solche abgelehnt.
- Die Einführung des Finanzhaushaltsgesetzes ist für Kirchgemeinden mit zeitlichem und finanziellem Mehraufwand verbunden. Die Einführung soll daher von der Landeskirche durch Beratung und Schulung gefördert und durch ausreichende Übergangsfristen abgedeckt werden. Verschiedentlich wird darüber nachgedacht, die Buchhaltungen der Kirchgemeinden zentral oder von Treuhandbüros erledigen zu lassen, wobei sich dabei die Frage stellt, wer dafür die Kosten tragen würde.
- Verschiedentlich wird die Befürchtung geäußert, dass es für Kirchgemeinden schwierig wird, geeignete Kassierinnen/Kassiere zu finden.
- Eignet sich das Finanzhaushaltsgesetz auch für den Finanzhaushalt von Kleinstgemeinden?
- Sollten finanzunabhängige Gemeinden vom Finanzhaushaltsgesetz ausgenommen werden?

Fazit: Das neue Finanzhaushaltsgesetz wird im Grundsatz und im Streben nach verbesserter Transparenz von allen Kolloquien unterstützt. Die konkreten Detailfragen der Kolloquien sowie die Anträge werden im Kirchenrat behandelt und in geeigneter Form beantwortet.

Konzept Palliative Care und Seelsorge in den Regionen

Alle Kolloquien sind übereinstimmend der Meinung, dass in Sachen Palliative Care etwas unternommen werden muss.

Einzig das Kolloquium V (Herrschaft-Fünf Dörfer) sieht sich nicht in der Lage, auf kolloquialer Ebene etwas zu tun. Die Ebene der Kirchgemeinde und die bestehenden Strukturen seien zu stärken und auszubauen. Es weist das Geschäft an den Kirchenrat zurück. Er soll «die Vernetzung und die öffentliche Wahrnehmung der seelsorgerischen Arbeit im Bereich Palliative Care stärken».

Alle anderen Kolloquien werden eine Arbeitsgruppe einsetzen. In einigen Kolloquien soll diese die Fragestellungen des Kirchenrates allgemein und vertieft prüfen, um am Frühlingskolloquium erneut über das Thema diskutieren zu können. In anderen Kolloquien hat diese Arbeitsgruppe die Aufgabe, ein eigenes Konzept zu erarbeiten und dieses im Frühlingskolloquium vorzustellen, um damit die vorgeschlagenen CHF 10'000.– auszulösen.

Die folgende Anregung gelangte an den Kirchenrat:

Das Kolloquium VI wünscht sich mehr Unterstützung durch die Kantonalkirche in Bezug auf die Verbindlichkeit des Religionsunterrichts an den Schulen. Dieser solle vermehrt in die Blockzeiten hineinkommen. Auch die Konfirmandenfahrten betreffend wird dringend um Unterstützung gegenüber den Schulen gebeten, da es in der Vergangenheit immer häufiger zu Verweigerungen seitens der Schulen gekommen sei, die zu Konfirmierenden für die Fahrt frei zu stellen.

16. Wahlen in den Evangelischen Grossen Rat

Gemäss Art. 20 der landeskirchlichen Verfassung gehören dem Kolloquium die im Kolloquialgebiet wohnhaften Synodalen, die Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates sowie die Vertreter/-innen der Kirchgemeinden an. Zu den Aufgaben des Kolloquiums gehört unter anderem die Wahl der Kolloquialvertreter/-innen in den Evangelischen Grossen Rat. Diesem gehören nach Art. 25 der landeskirchlichen Verfassung unter anderem 60 Abgeordnete an, die von den Kolloquien aus ihrer Mitte gewählt werden.

Bisherige Praxis war, «aus ihrer Mitte» dahingehend zu verstehen, dass als Kolloquialvertreter/-innen nur Mitglieder des Kolloquiums wählbar sind. Das heisst, wählbar sind nur die Synodalen und die Vertreter/-innen der Kirchgemeinden im Kolloquium.

Aufgrund der stark gesunkenen Anzahl von Kirchgemeinden in einigen Kolloquien ist es dort schwierig geworden, nach dieser Interpretation genügend Personen als Kolloquialvertreter/-innen in den Evangelischen Grossen Rat zu bezeichnen.

Daher hat das Präsidium des Evangelischen Grossen Rates - nach einer juristischen Abklärung des Sachverhalts - die folgende Änderung der bisherigen Praxis beschlossen: Die Bezeichnung «aus ihrer Mitte» bezieht sich auf alle Mitglieder der Kirchgemeinden im Kolloquialgebiet, die nun wählbar sind. So in den Evangelischen Grossen Rat gewählte Personen sind auch Mitglieder des Kolloquiums.

Das Präsidium des Evangelischen Grossen Rates ist allerdings der Meinung, diese Praxisänderung im Sinne einer Notlösung zu verstehen. Vorrangig sollten die ordentlich

von den Kirchgemeinden in die Kolloquien gewählten Mitglieder auch in den Evangelischen Grossen Rat gewählt werden – die indirekte Wahl in die Kolloquien sollte die Ausnahme bleiben.

17. Kolloquiale Veranstaltungen

An Pastorkonferenzen, Retraiten, kolloquialen Weiterbildungsveranstaltungen, kirchlichen Bezirksfeiern und Kolloquialabenden wurden laut der Kolloquialprotokolle in der Zeit vom Herbst 2013 bis Herbst 2014 folgende Themen behandelt:

Kolloquium I Ob dem Wald

- 05.11.2013: Pastorkonferenz (Impulse zur Zusammenarbeit für Strukturreform in Graubünden; Deutscher Evangelischer Kirchentag 2015)
- 06.11.2013: Herbsttagung Evangelische Vereinigung Gruob
- 14.01.2014: Pastorkonferenz (Kolloquialer Konfirmandentag, regionale Zusammenarbeit, Stellvertretungen, Bezirksfeier in Ilanz)
- 18.03.2014: Pastorkonferenz (Entschädigung Kasualvertretungen)
- 29.05.2014: Bezirksfeier zu Auffahrt Ilanz
- 11.06.2014: Pastorkonferenz mit gemeinsamem Abendessen
- 25.08.2014: Pastoralwanderung
- 02.09.2014: Pastorkonferenz (Organisatorisches)

Kolloquium II Schams-Avers-Rheinwald-Moesa

- regelmässige Treffen der Pastorkonferenz

- verschiedene Sitzungen und Veranstaltungen zum Thema Palliative Care

Kolloquium III Nid dem Wald

- 19.02.2014: Pastorkonferenz (Reglement zur Koordination der Seelsorge am Spital Thusis)
- 28.05.2014: Pastorkonferenz (Ausführungsbestimmungen zum Pikettdienst)
- 03.09.2014: Pastorkonferenz (Konfirmation)
- Kolloquiale Veranstaltungen mit Mime Carlos Martinez
- Auftritt der Vifa 14

Kolloquium IV Chur

- keine Meldungen

Kolloquium V Herrschaft-Fünf Dörfer

- 26.03.2014: Pastorkonferenz (Seelsorge an alten Menschen)
- 28.05.2014: Pastorkonferenz (Gründung des Bündner Pfarrvereins)
- 27.08.2014: Pastorkonferenz (Palliative Care und Seelsorge in den Regionen, Ausschreiben 667)
- 19.11.2014: Pastorkonferenz (Sterbehilfe und Suizidbeihilfe für ältere Menschen als ethische Fragen und gesellschaftliches Problem)

Kolloquium VI Schanfigg-Churwalden

- Pastorkonferenz (Herbstkolloquium und weitere Themen)

Kolloquium VII Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursés

- Das Kolloquium nennt diverse Projekte von "Il Binsaun" in den verschiedenen Kirchgemeinden: spezielle Gottesdienste, Nacht der offenen Kirchen, Gesprächsabende u.a.m.

Kolloquium VIII Engiadina Bassa-Val Müstair

- keine Meldungen

Kolloquium IX Prättigau

- keine Meldungen

Kolloquium X Davos-Albula

- keine Meldungen

18. Sabbatical und Weiterbildung

Am 1. Januar 2015 sind die "Verordnung für die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" (951) sowie das dazugehörige Reglement 952 in Kraft getreten.

Beide Gesetzestexte sind abrufbar auf der Website der Landeskirche: www.gr-ref.ch/gesetzestexte. Sie enthalten gegenüber der bisherigen Regelung wichtige Änderungen:

1. Alle bei den Kirchgemeinden oder der Kantonalkirche angestellten Mitarbeitenden haben die Pflicht und auch den Anspruch auf Weiterbildung.
2. Ebenfalls haben alle kirchlichen Angestellten, die in den vergangenen 7 Jahren im Schnitt ein Anstellungsverhältnis von wenigstens 40 Prozent hatten, einen Anspruch auf ein Sabbatical von 7 Arbeitswochen. «Das Sabbatical dient der beruflichen und persönlichen Weiterbildung.» (951, Art. 12) Es müssen also keine Weiterbildungskurse mehr nachgewiesen werden.
3. Neu muss das Thema der jährlichen Weiterbildung von den Angestellten mit der vorgesetzten Behörde abgeprochen werden: Der Zeitpunkt und der Inhalt von Weiterbildungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung durch die Arbeitgeberin und den Kirchenrat. Dies

gilt auch für Weiterbildungen, für die kein Kostenbeitrag von der Landeskirche beantragt wird (siehe 952, Art. 4).

4. Für ein Gesuch um die Bewilligung einer Weiterbildung, eines Sabbaticals oder eines Beitrags aus dem persönlichen Weiterbildungskonto gelten Fristen, welche das Reglement festhält. Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird der Kirchenrat auf die Gesuche nicht eintreten. Dies hat zur Folge, dass z. B. eine Weiterbildung nicht bewilligt und auch nicht subventioniert wird. Das Reglement legt die folgenden Fristen fest, zu denen das Gesuch beim Kirchenrat vorliegen muss:
 - a. Weiterbildungsgesuch: 10 Wochen vor Beginn der Weiterbildung
 - b. Gesuch um Beiträge aus dem persönlichen Weiterbildungskonto: 30 Tage nach Abschluss der Weiterbildung/Supervision
 - c. Gesuch um Gewährung eines Sabbaticals: 6 Monate vor dem Beginn des Sabbaticals
5. Für Supervisionen ist kein Gesuch einzureichen. Nach dem Ende der Supervision kann das Gesuch um Beiträge aus dem persönlichen Weiterbildungskonto gestellt werden. Dabei gilt die unter 4. genannte Frist.
6. Die Gesuche werden mit Formularen gestellt, welche auf der landeskirchlichen Website downloadbar sind: www.gr-ref.ch/formulare. Die Formulare müssen mit Microsoft Word ausgefüllt werden. Wer ein Gesuch handschriftlich stellen möchte, kann die entsprechenden Formulare beim stellvertretenden Aktuar anfordern: ruediger.doels@gr-ref.ch.

7. Beiträge an jährliche Weiterbildungen werden nach Einreichung des entsprechenden Gesuches unter Beilage von Kursbestätigung und Spesenbelegen ausbezahlt. Neu werden die vollen Kosten (und nicht wie bisher nur 60 Prozent davon) ausbezahlt (bis zum Maximalbeitrag gemäss 952, Art. 7).
8. Neu gilt nach einem Sabbatical die Verpflichtung zur Weiterführung der Arbeit in der Bündner Landeskirche für einen Zeitraum, der sich nach der vertraglich vereinbarten dreifachen Kündigungsfrist in Monaten bemisst. Wird dies vom Mitarbeitenden nicht eingehalten, ist er/sie verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe eines Bruttomonatsgehaltes zurückzuzahlen. Ausnahmen sind im Reglement Art. 20 festgehalten.
9. Pfarrpersonen, welche am Unterrichtstraining teilnehmen müssen, erhalten ab 2015 keine Entlastung mehr in Form von zwei Lektionen Religionsunterricht pro Woche. Diese Weiterbildung erfolgt innerhalb der 10 (252, Art. 9) bzw. 15 (Amtsanfänger: 252, Art. 8) jährlich zur Verfügung stehenden Arbeitstage.

19. Stellvertretungen

In den vergangenen Jahren wurde an alle Pfarrpersonen zwei Mal jährlich ein Fragebogen geschickt, wann und in welchem Umfang diese allfällige Vertretungen übernehmen könnten. Die Rücksendungen wurden von der Verwaltung an der Loëstrasse ausgewertet, um so bei Stellvertretungsanfragen aus den Kirchgemeinden vertretungsbereite Personen benennen zu können. Da die Kirchgemeinden von dieser Möglichkeit nur äusserst selten Gebrauch ge-

macht haben, entfällt die Umfrage in Zukunft. Die aktuelle Stellvertretungsliste ist auf der landeskirchlichen Website abrufbar: www.gr-ref.ch/stellvertretungen.

20. Kollektenkalender 2015

Der Evangelische Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2014 die Kollekten für das Jahr 2015 festgelegt. Der Kollektenkalender sowie die ausführlichen Hinweise zu den Kollekten sind auf der Website der Landeskirche abrufbar: www.gr-ref.ch/kollekten.

Der Kirchenrat bittet um Vorschläge für die August-Kollekte, welche für ein kirchliches oder soziales Projekt / Werk in Graubünden erbeten wird. Das Antragsformular für ein Gesuch ist auf der Website downloadbar: www.gr-ref.ch/kollektengesuch

21. Jubiläen

Die Kolloquial- und Kirchengemeindevorstände können dem Kirchenrat Dienstjubiläen (20, 25 oder 30 Dienstjahre) von kirchlichen Angestellten und freiwilligen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern melden.

Sie können die Meldungen dem Kolloquialprotokoll beilegen oder als separate schriftliche Nachricht an den stellvertretenden Kirchenratsaktuar, Rüdiger Döls, schicken (Adresse im Anhang). Die Jubilarinnen/Jubilarer erhalten über die Anerkennung durch die Kirchengemeinde oder das Kolloquium hinaus eine Urkunde des Kirchenrates. Wer länger als 20 Jahre für eine Kirchengemeinde tätig war und

nun seine Tätigkeit aufgibt, kann ebenfalls gemeldet werden. Er/sie erhält ebenfalls eine Urkunde.

Vollständiger Name und Adresse der Jubilarinnen/Jubilare sowie deren Funktion und genaues Dienstalter sind unerlässlich.

22. Vorgehen bei Pfarrvakanz

Auf der Website der Landeskirche ist unter der Adresse www.gr-ref.ch/downloads ein Merkblatt zum empfohlenen Vorgehen bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle abrufbar.

23. Synode 2015 im Bergell

Die Synode 2015 im Bergell beginnt am Donnerstag, 25. Juni und dauert bis Montag, 29. Juni.

Synodalproponent ist Pfr. Hans-Peter Schreich, Valchava, mit dem Thema: «500 Jahre Evangelischer Kirchengesang in Graubünden».

Die Synodalpredigt hält Pfr. Antonio Di Passa, Poschiavo.

24. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates

- Mittwoch, 03.06.2015 (nachmittags), Grossratssaal
- Mittwoch, 11.11.2015 (ganztags), Grossratssaal

25. Sitzungen des Kirchenrates

Der Kirchenrat tagt einmal im Monat. Anliegen an den Kirchenrat sollten mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin der Verwaltung mitgeteilt werden.

Termine der Sitzungen 2015: 29. Januar, 19. Februar, 19. März, 16. April, 21. Mai, 11. Juni, 9. Juli, 20. August, 17. September, 22. Oktober, 19. November, 17. Dezember.

26. Termine der Frühlingskolloquien

Kolloquium I	Ob dem Wald	18.03.2015
Kolloquium II	Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	11.03.2015
Kolloquium III	Nid dem Wald	18.03.2015
Kolloquium IV	Chur	17.03.2015
Kolloquium V	Herrschaft-Fünf Dörfer	08.04.2015
Kolloquium VI	Schanfigg-Churwalden	11.03.2015
Kolloquium VII	Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursès	25.03.2015
Kolloquium VIII	Engiadina Bassa-Val Müstair	18.03.2015
Kolloquium IX	Prättigau	08.04.2015
Kolloquium X	Davos-Albula	11.03.2015

27. Termine der Herbstkolloquien

Wir bitten die Aktuarinnen und Aktuare, die Termine der Herbstkolloquien 2015 im Protokoll aufzuführen.

28. Einsendung der Kolloquialprotokolle

Die Kirchenratssitzung, an der die Protokolle der Kolloquien ausgewertet werden, findet im Mai statt; die zugehörigen Akten werden im April versandt.

Wir sind froh, wenn Sie das Protokoll in elektronischer Form (möglichst als Word-Datei) bald an den stellvertretenden Kirchenratsaktuar, Rüdiger Döls, senden, damit die Auswertung erstellt werden kann (Adresse im Anhang).

Die unterschriebenen Protokolle in Papierform samt Beilagen schicken Sie bitte bis am 15. April 2015 ebenfalls an den stellvertretenden Kirchenratsaktuar.

Voranzeige: Einsendetermin für die Protokolle der Herbstkolloquien 2015 wird der 30. September 2015 sein.

Chur, im Dezember 2014

Evangelischer Kirchenrat



Andreas Thöny
Präsident



Kurt Bosshard
Aktuar

Anhang (Adressen)

Kirchenratsaktuar

Pfr. Kurt Bosshard

Loëstrasse 60

7000 Chur

081 257 11 00

kirchenratsaktuar@gr-ref.ch

Stellvertretender Kirchenratsaktuar

Pfr. Rüdiger Döls

Loëstrasse 60

7000 Chur

081 257 11 00

ruediger.doels@gr-ref.ch

Fachstelle Religionsunterricht

Pfrn. Ursula Schubert

Loëstrasse 60

7000 Chur

081 252 62 39

ursula.schubert@gr-ref.ch

Website der Landeskirche

www.gr-ref.ch

Aktuelle Gesetzessammlung der Landeskirche

www.gr-ref.ch/gesetzestexte